



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. September 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0265(NLE)**

**12546/22
ADD 1**

**UD 182
COEST 661
WTO 174**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. September 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 445 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunktes, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Aktualisierung von Anhang XV (Annäherung des Zollrechts) des Abkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 445 final.

Anl.: COM(2022) 445 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.9.2022
COM(2022) 445 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des Standpunktes, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Aktualisierung von Anhang XV (Annäherung des Zollrechts) des Abkommens zu vertreten ist

ANLAGE

BESCHLUSS NR. .../ DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-UKRAINE IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom xx.xx.2022

zur Änderung des Anhangs XV (Annäherung des Zollrechts) zu Kapitel 5 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, insbesondere auf Artikel 465 Absatz 3 und auf Artikel 84,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde am 21. März und am 27. Juni 2014 unterzeichnet und trat am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 3/2014 des Assoziationsrates EU-Ukraine vom 15. Dezember 2014 wird dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis übertragen, Anhang XV des Abkommens zu ändern.
- (3) In der Präambel des Abkommens bekräftigen die Vertragsparteien ihren Wunsch, den Reformprozess in der Ukraine durch die Annäherung der Rechtsvorschriften voranzubringen und damit einen Beitrag zur weiteren wirtschaftlichen Integration und zur Vertiefung der politischen Assoziation zu leisten.
- (4) In Einklang mit Artikel 84 des Abkommens hat sich die Ukraine verpflichtet, gemäß Anhang XV (Annäherung des Zollrechts) des Abkommens eine schrittweise Annäherung an das Zollrecht der Union vorzunehmen.
- (5) Der in Anhang XV (Annäherung des Zollrechts) des Abkommens aufgelistete Besitzstand der Union hat sich seit dem Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen grundlegend verändert. Diese Entwicklung sollte sich in jenem Anhang XV widerspiegeln.
- (6) Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck „Annäherung“ die Verpflichtung der Ukraine, die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts im Einklang mit Artikel 84 des Abkommens („Annäherung der Zollvorschriften“) in ukrainisches Recht zu übernehmen und kontinuierlich anzuwenden.
- (7) Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck Annäherung „nach besten Kräften“ die Verpflichtung der Ukraine, die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts so weit wie möglich und wann immer dies praktikabel ist in ukrainisches Recht zu übernehmen, um die in Artikel 76 des Abkommens festgelegten Ziele zu erreichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XV (Annäherung des Zollrechts) des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wurde in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

Der Vorsitz

Das Sekretariat

ANHANG

ANHANG XV

ANNÄHERUNG DES ZOLLRECHTS

Zollkodex

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union¹

Zeitplan: Die Annäherung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Ausnahme des Artikels 1, des Artikels 2, des Artikels 4, des Artikels 26, des Artikels 42 Absatz 3, des Artikels 46 Absätze 3 und 5 bis 7, des Artikels 49, des Artikels 50, der Artikel 64 bis 68, des Artikels 88 Buchstabe c, des Artikels 112 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3, des Artikels 114 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3, des Artikels 136, der Artikel 179 bis 181, des Artikels 204, des Artikels 206 Buchstabe b, der Artikel 208 bis 209, des Artikels 234 und der Artikel 278 bis 288 ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

Die Annäherung an die Artikel 5 bis 8, die Artikel 16 und 17, die Artikel 18 bis 21, die Artikel 52 bis 55, die Artikel 56 und 57, die Artikel 77 bis 87, den Artikel 88 Buchstaben a und b, die Artikel 89 bis 111, den Artikel 112 Absätze 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 Unterabsatz 1, den Artikel 113, den Artikel 114 Absätze 2, 3 und 4 sowie Absatz 1 Unterabsatz 1, die Artikel 115 bis 126, die Artikel 133 bis 135, die Artikel 137 und 138, die Artikel 182 bis 187, den Artikel 203 Absätze 3 und 4, den Artikel 205, die Artikel 211 bis 213, die Artikel 218 und 219, die Artikel 222 bis 225, die Artikel 254 und 255, die Artikel 261 und 262, die Artikel 263 bis 276 und den Artikel 277 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 erfolgt nach besten Kräften.

Gemeinsames Versandverfahren und Einheitspapier

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

Zeitplan: Die Annäherung an die Bestimmungen der Übereinkommen gemäß den Absätzen 1 und 2, gegebenenfalls auch im Wege eines Beitritts der Ukraine zu diesen Übereinkommen, ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

Zollbefreiungen

Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

Zeitplan: Die Annäherung an Titel I und II der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

Rechte des geistigen Eigentums

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

¹ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

Zeitplan: Die Annäherung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 608/2013, ausgenommen Artikel 26, ist binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen. Allein aus der Verpflichtung zur Annäherung an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 erwächst der Ukraine keine Verpflichtung zu Maßnahmen in Fällen, in denen ein Recht des geistigen Eigentums unter seinen materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums nicht geschützt ist.